

Satzung des Vereins Somatic Experiencing Deutschland e.V.

Präambel

Der Berufsverband Somatic Experiencing Deutschland e.V. wurde 2003 gegründet, um die Methode Somatic Experiencing (SE)® in Deutschland bekannt zu machen und allgemein über Trauma zu informieren. Der Verein hat zum Ziel, seinen Mitgliedern eine gemeinsame Plattform zur Zusammenarbeit, Vernetzung und Fortbildung zu bieten.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Somatic Experiencing Deutschland e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Essen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Essen eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt Zwecke eines Berufsverbandes.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der wirtschaftlichen und ideellen Interessen seiner Mitglieder im Hinblick auf deren erwerbswirtschaftliche Betätigung. Die Mitglieder gehören unterschiedlichen Berufsgruppen an, und sind nach einem dreijährigen Training zertifiziert, die traumatherapeutische Methode Somatic Experiencing in ihrem Fachgebiet anzuwenden.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Durchführung wissenschaftlich fundierter Veranstaltungen und Fortbildungen,
 - Unterstützung von wissenschaftlichen Arbeiten zu Somatic Experiencing (SE)®
 - die Ausarbeitung und Sicherung von Qualitätsstandards in der Weitergabe von Traumatherapie in Deutschland nach der Methode „Somatic Experiencing“,
 - den Aufbau und die Unterstützung von nationalen, wie internationalen Netzwerken welche die Prävention und Behandlung von Traumata und den Umgang mit traumatisierten Menschen zum Ziel haben,
 - Information und Aufklärung zum Thema Trauma,
 - die Vertretung der Mitgliederinteressen in der Öffentlichkeit sowie gegenüber anderen Organisationen, Institutionen und Körperschaften.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die ein Training in der traumatherapeutischen Methode "Somatic Experiencing" erfolgreich abgeschlossen hat und die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Studentische Mitgliedschaft ist freiwillig und kostenfrei. Studentische Mitglieder sind natürliche Personen, die sich noch im Somatic Experiencing Training befinden. Studentische Mitglieder sind keine ordentlichen Mitglieder und haben als solche kein Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die studentische Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Trainings ohne Kündigung. Nach Beendigung des Trainings geht die studentische Mitgliedschaft in eine ordentliche über. Wird dieses nicht gewünscht, kann von Seiten der studentischen Mitglieder nach Ablauf des Trainings außerordentlich gekündigt werden, bis spätestens jedoch vier Wochen nach Beendigung des Trainings.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Tod.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 31. Dezember des Jahres für das Folgejahr.
- (7) Wenn ein Mitglied
 - a. gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder
 - b. trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt,so kann das Mitglied durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Die ausstehenden Mitgliedsbeiträge bleiben fällig. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Anhörung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung.
- (8) Fördermitglieder sind Vereinsangehörige, die den Verein im Wege von Sach- bzw. finanziellen Zuwendungen unterstützen. Sie haben keine vollen Mitgliedsrechte. Sie sind nicht stimm- und antragsberechtigt. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich bzgl. der Höhe ihres Mindestmitgliedsbeitrages voneinander unterscheiden. Im Weiteren gilt die jeweils aktuelle Beitragsordnung.
- (9) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind nicht stimm- und antragsberechtigt.

- (10) Ordentliche Mitglieder internationaler Somatic Experiencing Vereine bzw. Organisationen, können eine Zweitmitgliedschaft bei Somatic Experiencing Deutschland e. V. erwerben. Über die ordentliche Mitgliedschaft in der jeweiligen internationalen Organisation ist bei Aufnahme in den deutschen Verein und fortlaufend alle zwei Jahre ein Nachweis zu erbringen. Der Mitgliedsbeitrag für Zweitmitglieder beträgt pro Jahr ein Drittel des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder. Im Weiteren gilt die jeweils aktuelle Beitragsordnung. Darüber hinaus sind Zweitmitglieder den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
- (11) Eine ruhende Mitgliedschaft kann bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres für die Folgejahre beim Vereinsvorstand beantragt werden. Ruhende Mitglieder sind von den Beitragszahlungen befreit, dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben dort aber kein Antrags- und Stimmrecht. Die ruhende Mitgliedschaft kann durch Antrag beim Vereinsvorstand wieder in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden, ansonsten erlischt die Mitgliedschaft nach drei Jahren automatisch.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Beitragsänderungen können nur nach ausdrücklicher Ankündigung als Tagesordnungspunkt (TOP) in der Einladung zur Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Im Einzelfall ist eine einmalige oder mehrmalige Reduzierung des Mitgliedsbeitrages möglich. Die Reduzierung des Mitgliedsbeitrages kann bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres für das Folgejahr beim Vereinsvorstand begründet beantragt werden.
- (5) Im Weiteren gilt die Beitragsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
- (2) Der Verein kann
- a) eine Geschäftsführung bestellen,
 - b) einen Beirat einberufen
 - c) und Ausschüsse
 - d) sowie Arbeitsgruppen bilden.

- (3) Der Verein kann beschließen, in den Fällen von Abs. (1) lit. b) und Abs. (2) lit. c) ein angemessenes Sitzungsgeld zu zahlen. Die jeweilige Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Der Geschäftsführung im Sinne von Abs. (2) lit. a) kann die Stellung einer besonderen Vertreterin nach § 30 BGB eingeräumt werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen. Die Tagesordnung ist in der Regel mit der Einladung bekanntzugeben, spätestens aber mit einer Frist von einer Woche vor dem Versammlungstermin. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Wird die Einladung per E-Mail versandt, gilt sie als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorstandsmitglieder geleitet. Der Vorstand kann aus seiner Mitte eine Versammlungsleitung bestimmen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Protokollführung zu bestimmen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Vorstand bzw. die Versammlungsleitung bekanntzugeben.
- (6) Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben laut Gesetz

oder gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Aufnahme von Darlehen ab einem Betrag 5.000,00 €,
- c) Genehmigung von Geschäftsordnungen für den Verein und seine Organe,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Auflösung des Vereins.

- (7) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer:innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis im Rahmen der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann alternativ ohne Anwesenheit am Versammlungsort durchgeführt werden, indem
 - a) Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden (z. B. Videokonferenz, Online-Mitgliederversammlung) oder
 - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung Mitglieder ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail abgeben oder
 - c) Mischformen zwischen den alternativen Durchführungswegen (Präsenz- und Online-Verfahren) vorgesehen werden.
- (9) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder können sich auf der Mitgliederversammlung zu allen Punkten vertreten lassen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann jedoch höchstens ein anderes Mitglied vertreten.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei oder fünf Mitgliedern. Die Größe des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung zu den jeweils fälligen Vorstandswahlen beschlossen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Die folgenden

- Positionen werden im Vorstand besetzt: 1. Vorsitzende:r, 2. Vorsitzende:r Kassenwart:in, Schriftführer:in, ggf. Beisitzer:in.
- (2) Der Vorstand verabschiedet jedes Jahr einen Wirtschaftsplan, über den die Mitgliederversammlung zu informieren ist.
 - (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Die Wahl erfolgt in offenen Wahlgängen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist die Wahl geheim durchzuführen. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Das Stimmrecht kann auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Jedem Mitglied kann nur eine Stimme übertragen werden. Die Übertragung ist dem Versammlungsleiter schriftlich zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis jeweils ein Nachfolger gewählt ist. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung sich selbst ergänzend ein Ergänzungsmitglied kooptieren.
 - (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Pflege der Beziehungen zu den an den Zielen und Aufgaben des Vereins interessierten Stellen des Staates und Verbänden im In- und Ausland,
 - b) Berufung der Geschäftsführung und Festlegung der Richtlinien bzw. einer Geschäftsordnung in Bezug auf die Aufgabenwahrnehmung,
 - c) Vorbereitung von Verhandlungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie Überwachung der Durchführung dieser Beschlüsse.
 - d) Genehmigung des Haushaltplanes,
 - e) Berichterstattung an die Mitgliederversammlung über die Arbeiten des Vereins,
 - (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung bestellen. Diese kann zu Sitzungen der Organe des Vereins und deren Ausschüsse beratend hinzugezogen werden.
 - (6) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
 - (7) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Quartal statt. Sie sind von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden, schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche

einzuberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese können auch als Telefonkonferenzen durchgeführt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit im Umlaufverfahren schriftlich oder fernmündlich gefasst werden und müssen in der folgenden Vorstandssitzung ins Protokoll aufgenommen werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann über eine angemessene Entschädigungszahlung zu Gunsten der Vorstandsmitglieder für deren geleistete Arbeit beschließen. Der Vorstand erhält eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der gesetzlichen Ehrenamtspauschale.
- (11) Einem Vereinsmitglied kann für die Tätigkeit im Rahmen einer präzise definierten und über die tatsächliche Ausübung des Ehrenamts hinausgehende Aufgabe nach einem entsprechenden vorausgegangenen Beschluss des Vorstandes, bei einem Mitglied des Vorstands durch einen entsprechenden vorausgegangenen Beschluss der Mitgliederversammlung, eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung einer Geschäftsführung beschließen. Die Bestellung selbst und Abberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Geschäftsführung erhält eine angemessene Vergütung in Form eines Gehaltes, dessen Höhe vom Vorstand per Beschluss festgelegt wird und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Die Bestätigung kann auch im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder im Wege des Umlaufverfahrens erfolgen.
- (2) Die Geschäftsführung hat die Aufgabe, die Verwaltungsgeschäfte des Vereins nach den Richtlinien des Vorstandes bzw. nach Maßgabe einer Geschäftsordnung zu führen. Sie ist besondere:r Vertreter:in im Sinne des § 30 BGB, wenn der Vorstand dies bei der Bestellung beschließt.
- (3) Die Geschäftsführung legt dem Vorstand mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und den Entwurf eines Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr vor.

§ 9 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen.

- (2) Der Beirat besteht aus bis zu neun Personen, die im Rahmen der wissenschaftlichen, kulturellen oder praktischen Arbeit mit Traumata und seinen Auswirkungen auf den Menschen engagiert sind.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe,
 - a. den Vorstand in therapeutischen und wissenschaftlichen Fragen,
 - b. in Fragen des politischen Vorgehens sowie
 - c. in sonstigen Bereichen, die geeignet sind, den Zweck des Vereins zu fördern und zu verwirklichen helfen,zu beraten.
- (4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben und soll aus seiner Mitte eine Person bestimmen, die den Vorsitz und dessen Stellvertretung übernimmt.

§10 Ausschüsse, Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann für die Entwicklung, Bearbeitung und Prüfung besonderer Fragen und Aufgabengebiete Ausschüsse oder Arbeitsgruppen berufen.
- (2) Von allen Sitzungen der Ausschüsse muss ein Protokoll in der Geschäftsstelle eingereicht werden. In den Protokollen müssen in jedem Fall der Ort, das Datum, die Uhrzeit, die Dauer, die Teilnehmenden und die Arbeitsergebnisse angegeben werden.
- (3) Zum Zwecke der gegenseitigen Information halten die Ausschüsse und Arbeitsgruppen den Vorstand bzw. die Vereinsmitglieder über ihre Tätigkeit und Arbeitsergebnisse auf dem Laufenden.
- (4) Im Weiteren gelten die Richtlinien für Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen. Die Richtlinien der Ausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung und die Richtlinien der Arbeitsgruppen werden vom Vorstand bestätigt.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden und von der unmittelbar darauf folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 12 Bekanntgabe von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, vom Vorstand zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 26.07.2003 verabschiedet und zuletzt mit Datum vom 14.03.2021 geändert.

Essen, den 14.03.2021

Der Vorstand